

# Synoden*Beschluss*

zur Vorlage 5.5.1 | 1. Tagung der 18. Synode der EKvW in Bielefeld, 14. bis 17. November 2016

---

## **Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen**

1. Die Synode beschließt das Gesetz gemäß Anlage 1 zur Vorlage 5.5.
2. Ergänzend dazu bittet die Synode die Kirchenleitung, zu prüfen, ob bei der Einarbeitung der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen eine rechtssichere Regelung getroffen werden kann, die es ermöglicht, Auswirkungen auf die Ruhegehaltsbezüge der Versorgungsempfänger zu vermeiden.
3. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine solche Lösung besteht, wird die Kirchenleitung gebeten, das durch den Beschluss zu 1. beschlossene AG.BVG-EKD mittels einer gesetzesvertretenden Verordnung entsprechend zu ändern.
4. Es wird der Kirchenleitung vorgeschlagen bis zum Abschluss der Prüfung eine Regelung zu treffen, die dazu führt, dass § 5 Absatz 1 LBeamtVG NRW in der Form angewendet wird, dass statt der in § 5 Abs. 1 S. 3 LBeamtVG NRW genannten Faktoren folgende Faktoren Anwendung finden:

in den Besoldungsgruppen A 2, A 3, A4, A 5 und A 6 der Faktor 0,95238,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Faktor 0,96385 ,  
in den übrigen Besoldungsgruppen der Faktor 0,9756.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

---

# Synoden*Beschluss*

## **BEGRÜNDUNG**

Bisher erhielten die öffentlich-rechtlich Bediensteten der EKvW im Ruhestand keine Jahressonderzahlung.

Das Ruhegehalt der öffentlich-rechtlich Bediensteten richtet sich nach zwei Parametern, den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und den ruhegehaltfähigen Dienstjahren. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört bislang zwar das Grundgehalt, nicht aber die Jahressonderzahlung.

Zum Januar 2017 wird das Land NRW die Jahressonderzahlung in das Grundgehalt einarbeiten. Dadurch wird die Jahressonderzahlung nun Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Da das Land seinen Versorgungsempfängern eine geringere Jahressonderzahlung gewährt, als den öffentlich-rechtlich Bediensteten im aktiven Dienst, hat das Land in § 5 Abs. 1 S. 3 des LBeamVG NRW Faktoren eingebaut die mit den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen multipliziert werden. Sie führen dazu, dass sich die Versorgungsbezüge insgesamt nicht erhöhen. Da die Jahressonderzahlung in den niedrigeren Besoldungsgruppen höher ist, haben diese einen niedrigeren Faktor.

Statt dieser Faktoren, die das Land anwendet, wird vorgeschlagen, die oben genannten Faktoren zur Anwendung zu bringen. Diese führen dazu, dass die eingearbeitete Sonderzahlung wieder aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen herausgerechnet wird.

Damit bleibt es im Ergebnis bei der in §§ 35 PfbVO, 23 KBVO getroffenen Regelung, dass die Ruhegehaltsempfänger der EKvW nicht von den Regelungen über die Sonderzahlung profitieren.

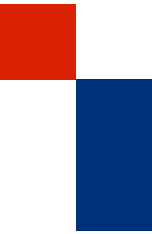
Die Gründe für eine solche Regelung sind unverändert gegenüber denen, die im Jahr 2013 bei der Einführung der Sonderzahlung bestanden. So steht neben der Entlastung der Versorgungskasse an vorderer Stelle die Frage der Generationengerechtigkeit.

Es ist weiterhin so, dass von den Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten (Reduzierung der Bezüge im Probendienst auf A 12, Abschaffung der Regeldurchstufung nach A 14, Begrenzung des Zugangs zum Pfarrdienst, Absenkung der Stellenbewertungen für Kirchenbeamte) überwiegend die Bediensteten im aktiven Dienst betroffen sind.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der überwiegenden Zahl der Versorgungsempfänger und damit auch das Ruhegehalt hingegen beruhen auf Besoldungszahlungen, die über denen der Generation der aktiven öffentlich-rechtlich Bediensteten liegt, während sie gleichzeitig von der Stabilisierung der Versorgungskassen profitierten. Aus Gründen des Bestandsschutzes waren Versorgungsempfänger von diesen Kostensenkungsmaßnahmen nicht betroffen.

Es erscheint daher weiterhin als angemessener Beitrag, wenn der Personenkreis der Versorgungsempfänger auch nach der Integration der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen von diesen Zahlungen ausgeschlossen bleibt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!



# Synoden*Beschluss*

Bielefeld, den 17. November 2016

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Annette Kurschus

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!